

Bauleitplanung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz,

25. Änderung des Flächennutzungsplans (N-25)



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a(1) BauGB

1. Planungsziele

Übergeordnetes Planungsziel der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist die möglichst flächendeckende Versorgung mit Kindertagesstätten-Plätzen in beiden Ortsteilen sowie die dauerhafte Sicherung und Stärkung der lokalen Infrastruktur. Im südöstlichen Siedlungsbereich von Herzebrock besteht ein Bedarf für eine dreigruppige Kindertageseinrichtung. Vor diesem Hintergrund wurde im Vorfeld des vorliegenden Planverfahrens eine Standortdiskussion zur Ermittlung eines geeigneten Kindergartenstandorts innerhalb des betroffenen Bereichs durchgeführt. Hier wurden insgesamt acht Standorte im Südosten des Ortsteils Herzebrock untersucht und hinsichtlich ihrer Eignung bewertet. Der vorliegende Standort für eine neue Kindertageseinrichtung an der Rhedaer Straße wird aufgrund der räumlichen Rahmenbedingungen, der im Vergleich zu den anderen untersuchten Standorten geringsten Konfliktpotenziale und der guten verkehrlichen Anbindung über die Rhedaer Straße/Berliner Straße als innerörtliche Sammelstraße im Ergebnis für gut geeignet angesehen.

Der wirksame FNP stellt den Änderungsbereich bisher als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zudem liegt er innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets und des Wasserschutzgebiets (Zone IIIB). Mit dem Ziel, den geplanten Kindergartenstandort bauleitplanerisch vorzubereiten, wird im Zuge der vorliegenden 25. FNP-Änderung die bisherige Darstellung in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten umgewandelt. Die Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz wurde nach Vorabstimmung mit den Fachbehörden im Zuge des Verfahrens beantragt und vor dem Feststellungsbeschluss im Rat der Gemeinde abgeschlossen. Durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold am 01.07.2019 hat die Entlassung aus dem Landschaftsschutz am 02.07.2019 ihre Rechtskraft erlangt.

2. Durchführung der Umweltprüfung und Berücksichtigung in der Bauleitplanung

Neben umfangreichen Bestandsaufnahmen wurden in der Umweltprüfung die einschlägigen Grundlagenmaterialien, LANUV-Kartierungen, bodenkundlichen Karten etc. ausgewertet. Zudem wurden die Ergebnisse einer artenschutzrechtlichen Untersuchung eingearbeitet. Darüber hinaus haben im Planverfahren Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde hinsichtlich der Gewässerverlegung stattgefunden. Diese Ergebnisse sind ebenfalls in die Planunterlagen eingeflossen.

Auf Grundlage des Vorentwurfs wurde die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3(1) BauGB informiert. Die weiteren Abwägungsmaterialien wurden gesammelt. Die Fachbehörden

wurden ausdrücklich gebeten, vorliegende Informationen im Sinne des § 4 BauGB zur Verfügung zu stellen. Von den Fachbehörden vorgelegte Informationen sind in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Im Umweltbericht wird für die einzelnen Umweltbelange dargelegt, ergeben sich im Zuge der Umsetzung des Kindergartens nach heutigem Kenntnisstand Beeinträchtigungen der Umwelt durch erstmalige Bebauung und Versiegelung der Böden, erhöhtes Verkehrsaufkommen etc. Zudem sind Beeinträchtigungen durch Entfernung der Gehölze und des Teichs zu erwarten. Die Verlegung des Fließgewässers ist im Zuge der Umsetzung konkret zu bewerten. Die Auswirkungen sind jedoch voraussichtlich auf das Plangebiet und das enge Umfeld begrenzt und insgesamt überschaubar. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen. Auf Genehmigungsebene sind entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen, um die Eingriffsintensität zu minimieren. Ergänzend wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) hat ergeben, dass relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die Breitflügel-Fledermaus und die Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden können (Nutzung der Gehölze als Quartiere), so dass für diese Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt wurde. Durch die Entfernung der Gehölze kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden, so dass die Verbotstatbestände nach § 44(1) BNatSchG berührt wären. Das Gutachten führt daher Vermeidungsmaßnahmen aus, die zum einen das Eintreffen der Verbotstatbestände gemäß § 44(1) BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse vermeiden. Zum anderen werden Maßnahmen für im Plangebiet brütende, häufige und weit verbreitete Vogelarten berücksichtigt. Diese umfassen die zeitliche Beschränkung der Bauzeiten und Rodung der Gehölze (insbesondere Altbäume). Zudem sind die Gehölze vor der Entfernung durch einen Fachgutachter auf einen aktuellen Besatz an Fledermäusen und Vogelbrut zu untersuchen. Bei einem entsprechenden Fund, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Schutzmaßnahmen zu ergreifen und ggf. Ersatzquartiere zu schaffen. Ergänzende Minimierungsmaßnahmen für die konkrete Planrealisierung (z. T. Baumaßnahme) werden empfohlen.

Diese Maßnahmen sind im Zuge der Planumsetzung zu beachten. Konkrete Regelungen können letztlich auf Genehmigungsebene festgelegt werden. Gemäß Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind keine weiteren planungsrelevanten Arten im vorliegenden Änderungsbereich betroffen. Ergänzend wird auf die artenschutzrechtlichen Untersuchungen verwiesen.

3. Planverfahren und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Aufstellungsbeschluss für die 25. FNP-Änderung (N-25) ist nach vorangegangener Beratung im Planungsausschuss am 27.11.2017 durch den Gemeinderat am 20.12.2017 gefasst (V-152/2017) worden.

a) Frühzeitige Beteiligungen gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB für den Vorentwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht erfolgte im April/Mai 2018 durch Bereithaltung der Planunterlagen im Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Die inhaltlichen Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit bezogen sich i. W. auf den gewählten Standort, der aus ihrer Sicht aufgrund langer Wege aus dem Wohnsiedlungsbe-

reich, erhöhtem Verkehrsaufkommen und Lärmeinwirkungen auf benachbarte Wohngebiete als nicht geeignet angesehen wurde. Weitere Argumente waren der befürchtete Wertverlust angrenzender Wohngrundstücke und negative Auswirkungen durch Entfernung des Teichs und der Gehölze auf die vorhandene Tierwelt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß §§ 2(2), 4(1) BauGB wurde ebenso im April/Mai 2018 durchgeführt. Die inhaltlichen Anregungen und Hinweise betrafen i. W. die Herabsetzung der maximal zulässigen Geschwindigkeit, die Lage im Wasserschutzgebiet, den Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser und die Verlegung des Fließgewässers. An der Plankarte der 25. FNP-Änderung ergab sich hieraus kein inhaltlicher Handlungsbedarf. Die Begründung wurde zu einigen Punkten klarstellend ergänzt und angepasst. Die Stellungnahmen wurden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 11.06.2018 (V-114/2018) über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung beraten und die Offenlage des Planentwurfs beschlossen. Zudem wurde die Verwaltung damit beauftragt, die Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2(2), 4(2) BauGB durchzuführen.

Im Zuge weiterer Grundstücksverhandlungen mit den betroffenen Flächeneigentümern und der Konkretisierung der Vorhabenplanung des Kindergartens wurde der Änderungsbereich zur Offenlage geringfügig nach Süden erweitert. Dieser Erweiterung hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 18.03.2019 zugestimmt (V-52/2019).

b) Beteiligungsschritte gemäß §§ 2(2), 3(2), 4(2) BauGB

Zur Entwurfs-offenlage wurden die Planunterlagen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des bisherigen Planverfahrens weiter konkretisiert. Der Entwurf der 25. FNP-Änderung hat anschließend gemäß § 3(2) BauGB im April/Mai 2019 öffentlich ausgelegt. Aus der Öffentlichkeit gingen in diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahmen ein.

Parallel wurden die Nachbarkommunen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2(2), 4(2) BauGB um Stellungnahme gebeten. Die Nachbarkommunen haben keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die Fachbehörden haben i. W. auf die Qualität vorhandener Kanaltrassen, Belange des Gesundheitsschutzes bei dem späteren Kindergarten, die Lage im Wasserschutzgebiet, den Umgang mit dem Niederschlagswasser und die Verlegung des Fließgewässers Bezug genommen. Die Anregungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Grundzüge der Planung wurden nicht berührt; ggf. abwägungsrelevante Anregungen und Stellungnahmen, die eine Änderung der Planung erfordern würden, sind weder aus der Öffentlichkeit noch von den Fachbehörden oder Nahbarkommunen vorgetragen worden.

4. Planentscheidung

Über die Ergebnisse des Planverfahrens wurde abschließend in den Sitzungen des Planungsausschusses am 03.06.2019 und des Rats der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 10.07.2019 beraten. Das Gesamtkonzept wurde bestätigt und der Feststellungsbeschluss zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans (N-25) durch den Rat gefasst (V-84/2019, 1. Ergänzung).

Die N-25. FNP-Änderung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zur Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten im Ortsteil Herzebrock wird besonders vor

dem Hintergrund der hohen Nachfrage an Kita-Plätzen für planerisch sinnvoll gehalten. Aufgrund des direkten Anschlusses an den vorhandenen Wohnsiedlungsbereich und die bereits bestehende äußere verkehrliche Anbindung ist die Fläche für eine angemessene Weiterentwicklung des Orts- teils mit dieser Versorgungsfunktion sehr gut geeignet.

Zur Abwägung wird über die Begründung hinaus auch Bezug genommen auf die Beratungs- und Abwägungsmaterialien des Rats der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und seiner Fachausschüsse sowie auf die jeweiligen Sitzungsniederschriften.

Herzebrock-Clarholz, im Juli 2019